Verwaltungsvereinbarung über Verwaltungskooperation im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (Verwaltungsgemeinschaft VG IuK)

Zwischen

dem **Landkreis Lüchow-Dannenberg**, vertreten durch den Landrat,

der **Samtgemeinde Gartow ,** vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

der **Samtgemeinde Elbtalaue,** vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister und

der **Samtgemeinde Lüchow (Wendland),** vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

wird durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag die Bildung einer

Verwaltungsgemeinschaft

gemäß § 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Lüchow-Dannenberg-Gesetz) vom 23. Mai 2006 vereinbart.

Übersicht

Präambel

§1 – Bildung der Verwaltungsgemeinschaft

§2 – Umfang der Kooperation (wahrzunehmende Aufgaben)

§3 – Organisation - Aufgaben, Personal und Gerätschaften

§4 – Kostenregelung

§5 – Datenverarbeitung und Datenschutz

§6 – Öffnungsklausel

§7 – Geltungsdauer

§8 – Schlussbestimmungen

§9 – Salvatorische Klausel

Anlagen:

- Entwurf PG EDV 12/2006
- SLAs (Detailregelugen je Dienst / Leistung (Inlets) werden nachgereicht)
- Matrix Services (wird nachgereicht)
- Verpflichtungserklärung IT Mitarbeiter (wird nachgereicht)

Präambel

Es ist gemeinsamer Wille der Samtgemeinde Elbtalaue, der Samtgemeinde Gartow, der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und des Landkreises Lüchow-Dannenberg, im Bereich der Informationstechnologie enger als bisher zu kooperieren. Den IuK-Betrieb für die einzelnen Kommunen sicherer und effizienter und damit auch kostengünstiger als bisher gestalten zu können, ist das erklärte Ziel der beteiligten Gebietskörperschaften und hierdurch ebenfalls von Interesse für das Allgemeinwohl.
Die an der Kooperation teilnehmenden Kommunen verfolgen nicht die Absicht einer Gewinnerzielung. Unter den teilnehmenden Gebietskörperschaften erfolgt ein gegenseitiger Ausgleich durch Personal- oder Finanzeinsatz.

§ 1 – Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

Mit Wirkung vom 01.05.2007 wird die „Verwaltungsgemeinschaft Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)“ im Landkreis Lüchow-Dannenberg (VG IuK) gebildet. In der Zeit vom 01.05.2007 bis 31.12.2007 erfolgen vorbereitende Maßnahmen. Die finanzielle Auseinandersetzung wird separat geregelt. Aufgabe der Verwaltungsgemeinschaft ist die möglichst einheitliche Wahrnehmung aller Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik (IT IuK) für die Kommunen im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Dies schließt ausdrücklich den Betrieb und die Förderung und gegebenenfalls den Aufbau bzw. die Errichtung eines entsprechenden EDV-Netzwerkes sowie die Betreuung und Betrieb des Telefon- und Kopierwesens mit ein.
Ziel ist die Nutzung einer einheitlichen IuK Infrastruktur, eines einheitlichen Benutzerservicesund einer einheitlichen Netzwerküberwachung. Basis bildet der Entwurf der PG EDV aus 12/2006, der als Anlage beigefügt ist.
Die VG IuK ist Basis für weitere Kooperationen (z.B. Gebäudewirtschaft, zentrale Buchhaltung, Steuern und Abgaben).

§ 2 - Umfang der Kooperation (wahrzunehmende Aufgaben)

Die VG IuK unterstützt die Beteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben, insbesondere durch:

a) die Organisation, Entwicklung, Beschaffung, Übernahme, Einführung und Wartung von gemeinsam eingesetzter Iuk Hard- und Software inkl. Telefonie- und Kopierwesen;
b) die Betreuung und Beratung der Vertragspartner und ggf. Schulung ihres Personals
c) den Betrieb der IuK Technik;

sowie die Wahrnehmung aller hiermit zusammenhängender Aufgaben.
Die Aufgaben unterteilen sich in Querschnitts- und Serviceleistungen.
Bei den Querschnittsaufgaben handelt es sich um:

a) Netzwerk
b) Hardware
c) Kopierer
d) Telefonanlagen
e) Betriebssystemsoftware
f) Kommunikationssoftware

Als Servicedienstleistungen sind beispielhaft genannt:

a) Anwendungssoftware
b) Programmierung
c) Schulung
d) Einzelleistungen (z.B. Ausschreibungen)

Sowohl die Querschnitts- als auch die Serviceleistungen sind in einem Servicekatalog zu dokumentieren. Dieser dient neben der Dokumentation der Leistungen auch als Abrechnungsgrundlage.
Beispiel Servicekatalog:

Lfd. Nr.	Service Bezeichnung	Querschnitt Service	umzulegende Kosten	Aufteilung Modus	LK	Gartow	Lüchow	Elbtalaue	Summe
1									
2									
3									

Für die Erledigung der Aufgaben werden Vereinbarungen (Service Level Agreements (SLAs)) erstellt und abgeschlossen (siehe auch §3).

§ 3 - Organisation - Aufgaben, Personal und Gerätschaften

1. Organisation

Die Federführung im organisatorischen - und haushaltswirtschaftlichen Bereich wird beim Landkreis angesiedelt.
Die originäre Personal- und Finanzhoheit verbleibt bei den teilnehmenden Gebietskörperschaften.
Für die von der VG zu erbringenden Leistungen werden Services definiert und im Rahmen eines Servicekataloges angeboten. Für jeden in Anspruch genommenen Service werden Servicevereinbarungen (Service Level Agreements - SLAs (als Anlage beigefügt) geschlossen. Die Rechte und Pflichten sowie die Preise ergeben sich aus den SLAs.
Querschnittsaufgaben gem. §2 sind abzunehmen. Ausnahme sind wirtschaftlich z.Zt. nicht sinnvolle Zusammenführungen. Diese Querschnittsleistungen werden bis zu einer Vereinheitlichung wie Serviceleistungen behandelt.
Über die vorübergehende Zuordnung von Querschnitts- als Servicedienstleistungen entscheidet der VG IuK Rat.
Den Vertragspartnern steht es frei im Bereich der Serviceleistungen andere Lösungen einzusetzen. In diesem Fall hat der Vertragspartner die ggf. anfallenden Aufwendungen, auch für einen Anschluss an die Querschnitts- / Serviceleistungen der VG IUK z.B. Schnittstellen, Datenaustausch) zu tragen

Organe der VG IuK:

Organe der VG IuK sind:

I. der VG IuK-Rat
II. die VG IuK Arbeitsgruppe (IuK AG)

I. VG IuK Rat

Der VG IuK Rat besteht jeweils aus den Hauptverwaltungsbeamten der Beteiligten und dem Leiter der VG IuK.
Der VG IuK Rat hat folgende Aufgaben:

a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
b) Feststellung und Änderung des VG IuK Budgets
c) Entscheidungen über Vorschläge aus der VG IuK AG
d) Vorübergehende Zuordnung Querschnitts- / Serviceleistungen sowie Ausnahmen
e) Überwachung des VG IuK Betriebes
f) Änderung der Verwaltungsvereinbarung

Der VG Iuk Rat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen.
Entscheidungen in diesem Gremium sind einstimmig zu treffen, wobei jede Körperschaft eine Stimme hat.

II. VG IuK Arbeitsgruppe (IuK AG)

Die VG IuK AG besteht jeweils aus 2 Vertretern der Beteiligten und dem Leiter der VG IuK.
Die VG IuK AG hat folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Beschlüsse des VG Iuk Rates
b) Festsetzung der Querschnitts- und Serviceleistungsentgelte
c) Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, soweit hierfür nicht der VG IuK Rat zuständig ist.

Die VG Iuk AG tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal zusammen

2. Übertragung von Aufgaben, Personal und Gerätschaften

a) Aufgaben

Die Vertragspartner übertragen die Befugnis zur eigenständigen Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben auf die VG.

b) Personal

Zum gleichen Zeitpunkt werden auch die benötigten und bisher in dem Bereich tätigen Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt.

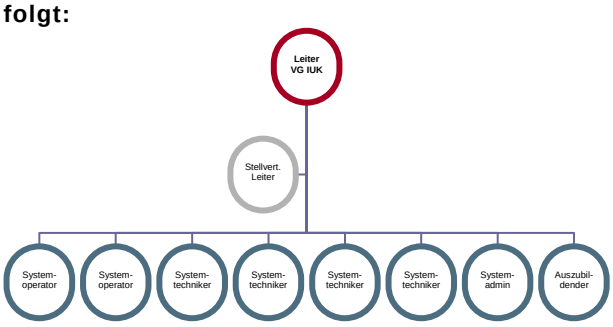
Personal Ist-Bestand

Am 01.05.2007 beträgt der Personal-Ist-Bestand in den IT-Organisationseinheiten beim Landkreis und den Samtgemeinden insgesamt xx Stellen.
Die Stellen teilen sich wie folgt auf:

Lfd. Nr.	Kommune	IST Stellen Stichtag	Bereitstellung VG IuK	Prozentualer Anteil
1	Landkreis			
2	SG Elbtalaue			
3	SG Gartow			
4	SG Lüchow (Wendland)			

Das Personal kann im gesamten Bereich der VG eingesetzt werden.

Die Organisation der VG IuK gliedert sich wie folgt:



c) Fachverantwortung,Weisungsbefugnis

Die Leitung der VG IuK trägt die arbeitsorganisatorische Fachverantwortung innerhalb der VG und ist in diesem Rahmen weisungsbefugt gegenüber dem Personal der VG IuK.
Die Verantwortlichkeiten beziehen sich insbesondere auf

- <u>Fachverantwortung</u>:
  - Budget (Planung VG-Budget, VG-Bericht mit Budgetentwicklung, Budgetüberwachung, Zeichnungsbefugnis für das VG-Budget)
  - Ziele (Vorbereitung der VG-Ziele - Kennzahlen-, Bericht über Zielerreichung)
  - VG-Entwicklung/Fachplanung (Zukunft der VG planen: Qualitätsverbesserung, Optimierung der Zielerreichung, Beobachtung der Rahmenbedingungen, Vorschlagspflicht zur Anpassung der VG an die Anforderungen der Zukunft, Beobachtung der Nachfrage nach Leistungen der VG)
- <u>Personal / Organisation</u>
  - Prozessoptimierung
  - Aufgabenzuweisungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter VG IuK
  - Vorschlags- und Mitwirkungsrecht bei Personalentwicklung und –besetzung
  - Genehmigung Urlaub und Überstundenabbau im Rahmen der tariflichen bzw. betrieblichen Regelungen
  - Beurteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG IuK

d) Gerätschaften

Alle Beteiligte an der Verwaltungsgemeinschaft verpflichten sich alle für die Wahrnehmung der im § 3 bezeichneten Aufgaben vorhandenen technischen Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Die Gerätschaften und Lizenzen verbleiben im Eigentum der Beteiligten. Neubeschaffungen werden von der VG IuK im Auftrag und im Namen der jeweils Beteiligten vorgenommen.
Ausnahmen regelt der §4 dieser Vereinbarung.

§ 4 - Kostenregelung

Alle bisher von den Vertragsteilnehmern getragenen Aufwendungen und Erträge für den Aufgabenbereich, die Querschnitts- bzw. Serviceleistungen zuzuordnen sind, werden an die Verwaltungsgemeinschaft weiter gegeben.
Die Verwaltungsgemeinschaft versteht sich als Leistungserbringer für die Vertragspartner. Für jede erbrachte Leistung wird ein Servicepreis einzelvertraglich vereinbart. Die Summe der abgeschlossenen Serviceleistungen ergeben die Gesamtaufwendungen.
Anforderungen die nicht über die SLAs gedeckt sind werden gesondert nach den tatsächlichen Aufwendungen bzw. festgelegten Verrechnungssätzen abgerechnet.
Sollten Personalkosten verrechnet werden, wird hierfür ein einheitlicher Stundensatz vereinbart. Der Stundensatz wird jährlich zum 31.12. überprüft. Erstmalig erfolgt die Anpassung zum 31.12.2007. Über den Stundensatz entscheidet der VG IuK Rat.

§ 5 - Datenverarbeitung und Datenschutz

IT-Mitarbeiter einer einzelnen Kommune der Kooperationsgemeinschaft können nach Vereinbarung auch für Daten und Systeme der übrigen Gebietskörperschaften administrativ tätig und verantwortlich sein. Mit Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung erklären sich die Kooperationskommunen damit einverstanden.
Alle IT-Mitarbeiter der Kooperationsgemeinschaft, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung der Vereinbarung betraut sind, haben insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und auf Verlangen nachzuweisen. Die IT-Mitarbeiter der Kooperationsgemeinschaft sind verpflichtet, alle im Rahmen der Ausführung der Vereinbarung erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu

behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.
Die IT-Mitarbeiter der Kooperationsgemeinschaft werden hierzu bei Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung mit einer zusätzlichen persönlich zu unterzeichnenden Erklärung (Anlage D) verpflichtet.

§ 6 - Öffnungsklausel

Dieser Verwaltungsvereinbarung können andere Gebietskörperschaften des Landkreises Lüchow-Dannenberg beitreten. Dies gilt auch für einzelne Querschnitts- bzw. Serviceleistungen.

§ 7 – Geltungsdauer / Auseinandersetzung

1. Geltungsdauer:
Die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft ist unbefristet.
Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Vertragsteilnehmer verpflichten sich vor dem formalen Ausspruch einer Kündigung, die Absicht einer Kündigung im Rahmen einer gegebenenfalls hierzu gesondert einzuberufenden IuK Ratssitzung vorzustellen und zu begründen. Alle Vertragsteilnehmer verpflichten sich gegebenenfalls zur Vermeidung einer Kündigung eine einvernehmliche Regelung zu finden, die die dargelegten Kündigungsgründe entsprechend berücksichtigt oder gegebenenfalls entbehrlich macht.
Sollte eine hierfür zuständige Stelle in dieser Vereinbarung einen Vergaberechtsverstoß schriftlich feststellen, haben die Vereinbarungspartner ein sofortiges Kündigungsrecht. Die Vertragsabwicklung erfolgt dann innerhalb von drei Monaten nach Kündigung (formularhafte Vergabeklausel aufgrund Empfehlung des Nds. Wirtschaftsministeriums).

2. Auseinandersetzung
Beim Ausscheiden eines Vertragspartners und bei Auflösung der VG IuK findet jeweils eine Auseinandersetzung statt.
Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der zum Kündigungstermin zu erstellenden Schlussrechnung.
Jeder Vertragspartner übernimmt nach Ausscheiden / Auflösung sein Personal der VG IT und das in seinem Eigentum befindliche IuK Anlagevermögen.
Bezüglich gemeinschaftliche beschafftem Anlagevermögen gilt folgendes:
Ausscheidende Beteiligte haben die Aufwendungen für gemeinschaftlich erworbenes Anlagevermögen (z.B. Server) anteilig für weitere 18 Monate zu zahlen, soweit eine vorzeitige Teilkündigung nicht möglich ist.

§ 8 - Schlussbestimmungen

Sollten sich einige Vereinbarungen oder Regelungen in der Praxis nicht bewähren, werden diese im Interesse der Kooperation einvernehmlich angepasst. Änderungen bedürfen der Schriftform.
Bei Streitigkeiten innerhalb der Kooperationsgemeinschaft werden die IuK Organe der teilnehmenden Gebietskörperschaften zunächst versuchen, diese einvernehmlich beizulegen.

§ 9 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

....., den .....

. .....

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat

.....

Samtgemeinde Gartow
Der Samtgemeindebürgermeister

.....

Samtgemeinde Elbtalaue
Der Samtgemeindebürgermeister

.....

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
Der Samtgemeindebürgermeister

Diese Vereinbarung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde durch Mitteilung vom ..... angezeigt.